

wirklichung der einheitlichen sozialistischen Staatspolitik durch die Volksvertretung und ihren Rat unter den konkreten Bedingungen im Territorium zu leisten.

Daraus ergibt sich auch, daß die vertikale Unterstellung der Fachorgane keinesfalls auf die Anwendung des Weisungsrechts durch den Leiter des übergeordneten Fachorgans gegenüber dem Leiter des unterstellten Fachorgans zu beschränken ist. Sie bedeutet auch nicht, daß der Leiter des übergeordneten Fachorgans durch Weisungen in die von den Volksvertretungen beschlossenen Pläne eingreifen kann. Um die einheitliche Leitung im Territorium zu sichern, sind die Leiter der Fachorgane verpflichtet, über erhaltene Weisungen den Vorsitzenden des Rates zu informieren (§12 Abs. 3 GöV).

Die Unterstellung unter das Fachorgan des übergeordneten Rates besagt vor allem, daß dieses Organ Verantwortung für die Effektivität der Arbeit der unterstellten Organe trägt. Im Vordergrund stehen die Anleitung und Unterstützung der nachgeordneten Fachorgane, die Vermittlung notwendiger Informationen, der Erfahrungsaustausch und die Verallgemeinerung der besten Arbeitsmethoden. Dazu gehört auch, die Fachorgane zielgerichtet in die Vorbereitung notwendiger Entscheidungen des übergeordneten Rates und des übergeordneten Fachorgans einzubeziehen.

10.2.2.2. Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe

Die Fachorgane der örtlichen Räte „sind verantwortlich für eine wissenschaftlich begründete Vorbereitung von Entscheidungsvorlagen für den Rat. Die Fachorgane haben die Erfüllung der Beschlüsse, insbesondere des Planes, gründlich einzuschätzen, fortgeschrittene Erfahrungen auszuwerten und mit den Bürgern wichtige Fragen der Beschlußvorbereitung zu beraten. Sie haben die Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates zielgerichtet zu organisieren und zu kontrollieren, die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie die Festigung der Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten" (§ 12 Abs. 2 GöV). Zur Verantwortung der Fachorgane gehört es, den Rat durch qualifizierte Unterlagen, durch Informationen und die Ermittlung der fortgeschrittenen Erfahrungen in die Lage zu versetzen, die zentral für die einzelnen Bereiche ausgearbeitete Zielstellung im Territorium zu realisieren.

Die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte sind an die Beschlüsse der jeweiligen Volksvertretung und ihres Rates gebunden und verpflichtet, auf ihrem Gebiet zur Erfüllung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben und zur planmäßigen, harmonischen Entwicklung im Territorium tätig zu werden. Sie sind dem Leiter des Fachorgans des übergeordneten Rates dafür verantwortlich, daß sie ihre Leitungsmaßnahmen und ihre planende Tätigkeit in die komplexe Leitung durch den Rat einordnen. Die Leiter der Fachorgane müssen die Lage in ihrem Verantwortungsbereich genau kennen und Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit des Rates, für die Vervollkommnung der eigenen Leitungs- und Planungstätigkeit sowie für die schöpferische Mitarbeit der Werktätigen ziehen.

Den Fachorganen obliegt die Anleitung und Kontrolle der dem Rat unterstehenden Betriebe und Einrichtungen. Dabei geht es in erster Linie um die Erfül-